



Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.

**„Sportartspezifische Hinweise der Nordrhein-Westfälischen Taekwondo Union e.V. (NWTU) / Grundlagen der NWTU für den Wiedereinstieg in das Taekwondo-Training in Nordrhein-Westfalen (Stand 15.06.2020)**

Taekwondo ist als Kampfsportart mit Körperkontakt und körpernahe Aktionsradius in besonderem Maße von den Abstandsregeln im Zuge der Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen. Ein klassisches Training im Dojang ist zurzeit schwer möglich. Mit diesem Leitfaden möchte die NWTU ihren Mitgliedsvereinen und Trainer\*innen Hinweise für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs unter der besonderen Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes der Sportler\*innen, Trainer\*innen und weiterer Personen in diesem Umfeld zur Hand geben.

Die Bestimmungen des Landes NRW und der Kommunen sind ebenso wie die allgemeinen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz umzusetzen. Neben den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen bilden die zehn Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sportbetriebs des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie die sportartspezifischen Hinweise der DTU (Übergangsregeln für Ihre Sportarten und Disziplinen) den Rahmen dieses Dokuments.

**Weitere Informationen, Empfehlungen und Links werden regelmäßig auf der NWTU Homepage ([www.nwtu.de](http://www.nwtu.de)) für unsere Vereine bereit gestellt.**

**Empfehlungen der NWTU**

Die NWTU empfiehlt, wie auch einige anderen Landesverbände der DTU, ihren Mitgliedsvereinen, ein kontaktloses Training im Freien unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln als vorläufigen Ersatz für ein konventionelles Taekwondo-Training im Dojang zu ermöglichen, soweit dieses unter den lokalen Gegebenheiten im Verein realisierbar ist.

**Mögliche Verhaltensregeln für den Verein:**

Das Letzte zuerst: Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept ist der unteren Gesundheitsbehörde vor der Eröffnung der Einrichtung oder der Durchführung des Angebots vorzulegen. Erst nach Zustimmung ist die Durchführung der Angebote zulässig.

**Wer muss ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept erstellen?**

Jeder Verein, der nach § 9(6) der CORSchVO einen sportlichen Wettbewerb im Freien durchführen möchte ist verpflichtet, ein entsprechendes Konzept zu erstellen.

**Was sollte ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept enthalten:**

Die jeweils zu treffenden Maßnahmen hängen von örtlichen Begebenheiten ab, sind sportartspezifisch zu treffen und hängen demgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab. Die nachfolgende Auflistung kann als Leitlinie genutzt werden, um die vor Ort erforderlichen Maßnahmen treffen zu können.

- Benennung eines Verantwortlichen (Ansprechpartner\*in für Mitglieder, Teilnehmende und Behörden sowie zuständig für die Erstellung und Einhaltung der Regelungen)
- Plan, an welchen Stellen Informationstafeln aufgehängt werden.
- Beschreibung der organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern bezogen auf
  - den Zu- und Abgang zu den Sportstätten
  - die Nutzung von Duschen- und Umkleiden (ggf. nur Verweis auf die Einhaltung der durch den Träger aufgestellten Regelungen)
  - die Nutzung weiterer Gemeinschaftsräume

- Bereitstellung ausreichender Handdesinfektionsgelegenheiten
- Art und Weise der Erfassung der Kontaktdaten zur ggf. erforderlichen Rückverfolgbarkeit. (Erläuterung: Die CORSchVO ordnet dies nicht an, es wird aber verlangt, dass „es in der Verantwortung der zusammentreffenden Personen liegt, für vier Wochen nach dem Zusammentreffen zu gewährleisten, dass im Fall einer Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sämtliche Personen der unteren Gesundheitsbehörde mit Kontaktdaten benannt werden können.“ Die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung ist Aufgabe der Vereine. Eine Einverständniserklärung zur Datenerfassung ist im Anhang hinterlegt)
- Verfahren zur Archivierung der Listen mit den Kontaktdaten (wo werden diese vorgehalten)
- Beschreibung zur Umsetzung der Vorschrift, dass nicht mehr als 10 Personen an den Wettbewerben im Freizeit- Und Breitensport teilnehmen
- Bei Nutzung vereinseigener Sportstätten Erstellung eines Reinigungs- und Desinfektionsplanes für die jeweiligen Sportstätten (Die Reinigung von Oberflächen steht im Vordergrund (lt. RKI: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Reinigung\\_Desinfektion.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html) )
- Belegungsplan vereinseigener Sportstätten aus dem auch hervor geht, wie die Zu- und Abgänge für Zuschauer (max. 100) geregelt werden
- Verweis auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln
- Informationsschreiben für alle eingesetzten Übungsleitungen, Trainer\*innen und Betreuer\* innen mit allen erforderlichen Informationen
- Beschreibung des Verfahrens zur Information der Aktiven
- Verweis z.B. auf die Internetseite des Vereins zur Information der Mitglieder

#### **Mögliche Trainingsinhalte:**

Im Freien lassen sich allgemeine Ausdauer und Koordination sowie Taekwondo-spezifische Grund- und Stepschule trainieren, ebenso Flexibilitäts- und Dehnübungen und nicht zuletzt Krafttraining.

#### **Empfehlungen zur Wiedereröffnung des Sportbetriebs im Rahmen der Corona-Pandemie: Ein Leitfaden für Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen (Stand: 15.06. 2020)**

Voraussetzung für die Wiedereröffnung des Sportbetriebs in den Sportvereinen sind die Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 15.06.2020). Die folgenden Checklisten/Empfehlungen werden regelmäßig aktualisiert.

Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen. Bei Kontakt- oder Mannschaftssportarten müssen alternative Trainingskonzepte wie z.B. Lauf-, Athletik-, Zirkeltraining usw. angeboten werden. Ab dem 15. Juni ist Kontaktsport mit bis zu 10 Personen drinnen und max. 30 Personen draußen erlaubt. Bei größeren Trainingsgruppen ist auf eine strikte Trennung der Trainingsgruppen und – zeiten zu achten!

Wettbewerbe sind ab dem 15. Juni drinnen ebenfalls wieder erlaubt.

Sportartspezifische Vorgaben sind in den >> Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden.

Weiterführende Fragen werden im Wegweiser für die Vereine zur Wiedereröffnung des Sportbetriebs beantwortet.

#### **Allgemeine Rahmenbedingungen zum Sportbetrieb:**

- o Eine Einweisung in die Hygienebestimmungen des Vereins ist erfolgt.
- o In einem Reinigungs- und Desinfektionsplan ist geregelt, wer für die Hygiene in den genutzten Räumlichkeiten/Flächen zuständig ist.
- o Die Gruppengrößen sind gemäß den geltenden Vorgaben angepasst/verkleinert. Als empfohlene Maßgabe gilt eine Fläche von wenigstens 10m<sup>2</sup> pro Teilnehmendem.
- o Für das Training im Kontaktsport ist die max. Gruppengröße von 10 Personen drinnen und 30 Personen draußen vorgeschrieben. Trainer\*in oder Übungsleiter\*in (im Weiteren ÜL/TR) zählen nicht dazu, wenn sie stets ausreichend



Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.

- Abstand zur Gruppe (auch nach der Trainingseinheit) einhalten. Gruppen dürfen sich nicht mischen!
- Die Sporteinheiten sollten möglichst in gleichbleibender Besetzung stattfinden (fester Teilnehmerkreis).
- Zur Verletzungsprophylaxe sollte die Intensität der Sporteinheit an die Gegebenheiten (längere Trainingspause der Teilnehmenden/Athlet\*innen) angepasst werden.
- Mund-Nasen-Schutzmasken und Einmalhandschuhe sollten in ausreichender Menge (ggf. beim Verein) vorrätig sein.
- Anwesenheitslisten(Name, Anschrift, Telefon-Nr.)sollten für die einfache Rückverfolgbarkeit (auch von Zuschauern) vorbereitet werden. Ein Muster zur Erfassung der Daten finden sich in den FAQs). Die Nutzung eines Online-Anmeldeverfahrens wird empfohlen.

### Vor der Trainingseinheit–Checkliste:

- Bei jeglichen Krankheitssymptomen ist ÜL/TR das Betreten der Sportstätte, die Leitung der Sporteinheit sowie die Teilnahme an sonstigen Vereinsangeboten untersagt. Eine Information an den Verein und die Teilnehmenden muss umgehend erfolgen.
- Jede\*r Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung sowie vor Beginn der Sporteinheit bestätigen:
  - Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
  - Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
  - Die Hygienemaßnahmen(Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Die ÜL/TR und Teilnehmenden reisen individuell und möglichst bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Jede\*r Teilnehmende bringt eigene Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet und werden stets in ausreichendem Abstand zu den persönlichen Gegenständen der anderen Teilnehmenden abgelegt. Gleiches gilt für eigene Matten oder Sportgeräte.
- Zwischen den Sporteinheiten sollte eine Pause von mindestens 10 Minuten vorgesehen werden, um Hygienemaßnahmen durchzuführen, einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen und die Räumlichkeit/Trainingsfläche zu lüften.
- Zwischen den Sporteinheiten im Freien ist eine Pause von mindestens 10 Minuten einzuhalten, um die kontaktfreie Nutzung von Umkleide- und Duschräumen sicherzustellen.
- Jegliche Körperkontakte, z. B. bei der Begrüßung müssen unterbleiben.
- Die ÜL/TR weisen den Teilnehmenden vor Beginn der Einheit individuelle Trainings- und Pausenflächen zu. Diese sind gemäß den geltenden Vorgaben zur Abstandswahrung markiert (z. B. mit Hütchen, Kreisen, Stangen usw.). Ein Verletzungsrisiko ist dabei zu vermeiden.
- Die Teilnehmenden werden vor jeder Sporteinheit auf die geltenden Verhaltensmaßnahmen/ Hygienevorschriften hingewiesen.
- Die ÜL/TR sollten Anwesenheitslisten führen, sodass mögliche Infektionsketten zurückverfolgt werden können.
- Die ÜL/TR reinigen und desinfizieren sämtliche bereitgestellten Sportgeräte (Nutzung von Einmalhandschuhen wird empfohlen). Materialien, die nicht desinfiziert werden können, werden nicht genutzt.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte mitbringen, sind diese selbst für die Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 28 · 51766 Engelskirchen · T: 02263 - 903738 · F: 03222 - 1813090 · E: office@nwtu.de · www.nwtu.de



### Allgemeine Regeln während der Trainingseinheit–Checkliste:

- Wenn sich Teilnehmende während der Sporeinheit entfernen, muss dies unter Einhaltung der Abstandsregel und durch Abmelden bei dem\*der Trainer\*in/ Übungsleiter\*in geschehen. Dies gilt auch für das Aufsuchen der Toilettenanlagen.
- Max. 100 Gästen und Zuschauer\*innen ist der Zutritt zur Sportstätte gestattet. Es ist zu berücksichtigen, dass ggf. viel weniger Aktive in oder auf der Sportstätte aktiv sein dürfen, wenn die Abstandsregeln sonst nicht eingehalten werden können.
- Der Mund-Nasen-Schutz kann während der Sporeinheit abgelegt werden. Für den Fall einer Verletzung muss der Mund-Nasen-Schutz jedoch immer in Reichweite aller Teilnehmenden sein.
- Es werden keine Speisen oder Getränke ausgegeben.

### Während der Trainingseinheit mit Gruppen ohne Körperkontakt –Checkliste:

- Die ÜL/TR gewährleisten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern während der gesamten Sporeinheit möglichst eingehalten wird.
- Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität ist es ratsam, den Mindestabstand großzügig auszuliegen. □ Sämtliche Körperkontakte müssen während der Sporeinheit unterbleiben.
- Lautes Sprechen, Rufen und Brüllen ist zu vermeiden. Trillerpfeifen werden nicht genutzt.
- Auch in Geräteraum sind die Abstände von 1,5 Metern einzuhalten.

### Während der Trainingseinheit mit Gruppen mit Körperkontakt –Checkliste:

- Die Zahl der Teilnehmer\*innen einer Trainingsgruppe ist max. 10 Personen drinnen und max. 30 Personen draußen
- Werden größere Trainingsgruppen in 10-er bzw. 30-er Gruppen unterteilt so dürfen diese keinen Kontakt untereinander haben
- ÜL/TR zählen dann zur 10-er –Trainingsgruppe, wenn sie aktiv am Sportbetrieb teilnehmen (Mitspieler/Hilfestellungen)
- ÜL/TR zählen nicht zur 10-er bzw. 30-er Trainingsgruppe, wenn sie stets ausreichend Abstand wahren.

### Nach der Trainingseinheit –Checkliste:

- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporeinheit unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Nach Beendigung des Angebotes muss der Mund-Nasen-Schutz wieder angelegt werden.
- Die ÜL/TR reinigen und desinfizieren sämtliche genutzten Sportgeräte (Nutzung von Einmalhandschuhen wird empfohlen).
- Die ÜL/TR lüften die genutzten Räumlichkeiten/Trainingsflächen.
- Die Kontakte unter den Trainer\*innen/Übungsleiter\*innen werden auf ein Mindestmaß reduziert und dokumentiert; Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

### Vor, während und nach dem Wettbewerb –Checkliste:

- Die ÜL/TR sind in die Hygiene- und Infektionsschutzregeln eingewiesen.
- Die ÜL/TR prüft, ob die Vorgaben für den jeweiligen Wettbewerb umgesetzt sind.
- Der/die Verantwortliche für die Durchführung des Wettbewerbes stellt sicher, dass auch alle Zuschauer über die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen informiert sind.
- Der/die Verantwortliche für das Führen von TN-Listen für Zuschauer\*innen organisiert die erforderlichen Maßnahmen zur Erfassung der Daten unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Prüfen, ob die Vorgaben auch für die Sanitären Einrichtungen umgesetzt sind

**Hinweis: Die obenstehenden Hinweise sind ausschließlich als Empfehlungen zu verstehen. Die rechtliche Grundlage bildet die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.**

**Einverständniserklärung zur Erfassung und Weitergabe von  
Personenkontaktdaten gemäß Corona-Schutzverordnung NRW  
nebst den entsprechenden Datenschutzhinweisen  
(zugleich Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO)**



Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.

Die behördlichen Vorgaben sehen zahlreiche Maßnahmen vor, um die aktuelle Corona-Pandemie einzudämmen. Bestimmte Maßnahmen machen es erst möglich, dass Einrichtungen öffnen können. Dies gilt auch für den Sport- und Trainingsbetrieb. Ein Bestandteil des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes ist die Registrierung von Personen, um im Fall einer Infektion einer Person mit dem Corona-Virus die Infektionsketten und Personenkontakte nachvollziehen zu können. Hierzu ist vorgesehen, dass Personen, die sogenannte Betretungsräume eröffnen, Daten von anwesenden Personen mit deren Einverständnis zur Ermöglichung einer Rückverfolgung schriftlich zu erfassen und im Bedarfsfall an die zuständigen Behörden zu übermitteln haben. (vgl. § 2a Corona-Schutzverordnung NRW in der ab dem 30.05.2020 gültigen Fassung). Demgemäß erbitten wir Ihr Einverständnis in die nachfolgend beschriebene Verarbeitung der Daten betreffend Ihre Person. Sollten Sie mit der Datenverarbeitung nicht einverstanden sein, können Sie am Sportangebot des Vereins bedauerlicherweise nicht teilnehmen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Herrn/Frau/divers:**

**Vor-/Name:**

**wohnhaft:**

**Telefonnummer:**

**Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass die meine Person betreffenden Daten wie in den nachfolgenden Datenschutzhinweisen angegeben, erhoben, aufbewahrt und im Fall eines Kontaktes mit einer betroffenen Person oder bei einer Infizierung meiner Person mit dem Corona-Virus an die zuständigen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden dürfen.**

**Mir ist bewusst, dass eine Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb des Vereins nicht möglich ist, sollte ich mein Einverständnis verweigern.**

**Die nachfolgenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.**

**Ort, Datum**

**Unterschrift**

**Datenschutzhinweise:**

Nachfolgend informieren wir Sie über die wesentlichen Aspekte der Verarbeitung Ihrer Daten:

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seiner Vertreter:

Turn- und Sportverein Musterstadt e.V., Am Sportplatz 1, 12345 Musterstadt, gesetzlich vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, Telefon: 0123/456789, E-Mail: [info@tus-musterstadt.de](mailto:info@tus-musterstadt.de)

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten/der Datenschutzbeauftragten:

Turn- und Sportverein Musterstadt e.V., Der Datenschutzbeauftragte,  
Am Sportplatz 1, 12345 Musterstadt, [datschutzbeauftragter@tus-musterstadt.de](mailto:datschutzbeauftragter@tus-musterstadt.de)

(Erläuterung: Falls der Verein einen Datenschutzbeauftragten benannt hat, sind hier die Kontaktdaten anzugeben. Ansonsten können die Kontaktdaten einer Ansprechperson für den Datenschutz angegeben werden oder die Angabe entfällt.)



Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.

### 3. Welche Kategorien von Daten werden verarbeitet?

Wir verarbeiten folgende Daten zu Ihrer Person:

Geschlecht, Vor-/Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort), Telefonnummer, Aufenthaltszeitraum (Zeitpunkt des Betretens und des Verlassens der Sportanlage), Angebot, an dem Sie teilgenommen haben (z.B. Kurs, Training).

### 4. Zwecke, für die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Die Corona-Schutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sieht in § 2a vor, dass Personen, die sogenannte Betretungsräume eröffnen, die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu erheben haben, um eine Rückverfolgung ermöglichen zu können.

Dies dient dazu, Infektionsketten zu ermitteln und eine Weiterverbreitung des Corona-Virus zu unterbinden. Zu diesem Zweck erheben wir die vorgenannten Daten, um diese erforderlichenfalls an die zuständigen Gesundheitsbehörden weiterleiten zu können.

### 5. Rechtsgrundlagen, auf Grund derer die Verarbeitung erfolgt:

Die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 c) DSGVO. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die rechtliche Verpflichtung ergibt sich aus § 2a der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

### 6. Die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden intern von zuständigen Mitarbeiter\*innen, die mit der Organisation und Durchführung des Sportbetriebs beauftragt sind, verarbeitet (z.B. Übungsleiter\*innen, Geschäftsführer\*innen).

Ferner können wir die Daten, die wir zu Ihrer Person im Zusammenhang mit der Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb erfasst haben, auf Aufforderung an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergeben, wenn andere Personen, die positiv auf das Corona-Virus getestet wurden und sich zu derselben Zeit auf der Sportanlage aufgehalten oder an demselben Kurs teilgenommen haben und daher möglicherweise Kontakt mit Ihnen hatten. Diese Maßnahmen haben das Ziel, Infektionsketten nachzuverfolgen und unterbrechen zu können.

Ihre Daten können darüber hinaus sogenannten Auftragsverarbeitern zugänglich gemacht werden. Hierbei handelt es sich um Unternehmen und deren Mitarbeiter\*innen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit IT-Dienstleistungen erbringen. Diese Unternehmen sind auftrags- und weisungsgebunden auf der Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrages im Sinne von Artikel 28 Abs. 3 DSGVO tätig und verarbeiten die Daten nicht für eigene Zwecke.

(Erläuterung: Der Aspekt der Auftragsverarbeitung ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Auftragsverarbeiter mit den Daten in Berührung kommen.

Das dürfte zum Beispiel nicht der Fall sein, wenn die Daten ausschließlich auf Papier aufbewahrt werden.)

### 7. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Die hiermit erhobenen Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert und im Anschluss vollständig vernichtet (vgl. § 2a Abs. 1 Corona-Schutzverordnung NRW in der Fassung vom 30.05.2020). Die Vier-Wochen-Frist gilt für jede einzelne Teilnahme. Eine darüber hinaus gehende Speicherung aus anderen Gründen (zum Beispiel aus Abrechnungsgründen mit Kostenträgern) bleibt hiervon unberührt.

### 8. Ist die betroffene Person verpflichtet, die Daten zur Verfügung zu stellen, und welche Folgen die Nichtbereitstellung hätte:

Geschäftsstelle: Hindenburgstraße 28 · 51766 Engelskirchen · T: 02263 - 903738 · F: 03222 - 1813090 · E: office@nwtu.de · www.nwtu.de



Sie sind nicht verpflichtet, uns die Daten zur Verfügung zu stellen und Ihr Einverständnis mit der beschriebenen Datenverarbeitung zu erklären. Ohne Ihr Einverständnis und ohne die Bereitstellung der Daten können Sie allerdings nicht am Sport- und Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen.



Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V.

9. Der betroffenen Person stehen unter den in den Artikeln jeweils genannten Voraussetzungen die nachfolgenden Rechte zu:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO,
- das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird,
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

Bei der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde handelt es sich um:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Musterland,

An der Aufsicht 1, 12345 Musterstadt, info@ldi-musterland.de

Für Nordrhein-Westfalen:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr.

2-4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10,

E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

10. Die Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen:

Ihre Daten werden im Rahmen Ihres Einverständnisses und bei der Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb erhoben und stammen von Ihnen als betroffene Person. Eine automatisierte Entscheidungsfindung bzw. ein Profiling findet nicht statt.

#### Hinweise:

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt die NWTU e.V. keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der obenstehenden Empfehlungen. Diese verstehen sich als Hilfestellung für die Sportvereine, nicht aber als Rechtsberatung. Die rechtliche Grundlage bildet die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit samt Anlagen, die sie in der jeweils aktuellen Fassung hier finden:

<https://www.mags.nrw/erlasse-des-nrw-gesundheitsministeriums-zur-bekaempfung-der-corona-pandemie>

Aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten sind die Kreise und kreisfreien Städte ermächtigt, weitergehende Beschränkungen zu erlassen (vgl. § 16 Satz 2 CoronaSchVO NRW).

**Bitte informieren Sie sich unbedingt bei den Behörden vor Ort, welche Voraussetzungen für Ihren Sportbetrieb gelten.**

**Quellen: Landessportbund NRW, DOSB, Landesregierung NRW**